

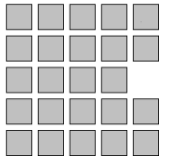
Bebauungsplan Nr. 436 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 2 –

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2016 bis einschließlich 15.07.2016

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B1	18.07.2016	1	<p>Bildung von Häuserfluchten</p> <p>Durch die Art der Bebauung entstehen in West-Ost und Nord-Süd Richtung geradlinige Straßenfluchten. Dies bewirkt nach meiner Meinung, gerade auch durch die Klimaveränderung, dass es verstärkt zu einer Steigerung der Luftgeschwindigkeit und zu Verwirbelungen bei Windböen und sonstigem, in diesen Bereichen kommen wird. Ins besondere auch an den Vor- und Rücksprüngen der Gebäude in den beiden Modulen wird dies auftreten.</p> <p>Als negatives Beispiel nenne ich hier die Ecke der Arkaden an der Kreuzung Goethestraße-Güterhallenstraße, dort entstehen bei jeglichen Winden Verwirbelungen. Außerdem wird durch das Hochhaus im Bereich des Fußgängerübergangs es zu verstärkter Luftgeschwindigkeit kommen. Ist dies schon in Betracht gezogen worden?</p> <p>Vorschlag: eventuell ist durch geschicktes Aufstellen von Bäumen eine Brechung möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hauptwindrichtung in Erlangen ist West und Südwest, Winde aus Ost und Südost treten in der Regel nur als Schwachwinde auf. Das städtebauliche Raster ist hierzu gedreht, so dass ein direkter Einfall und ggf. Verstärkung der Winde deutlich nicht dem Regelfall entspricht. Im Rahmen des Scopings hat sich hierzu kein Untersuchungsbedarf ergeben.</p> <p>In den Freiflächen zwischen den Gebäuden sind sowohl Bäume zum Erhalt sowie zur Neupflanzung in der Nutzung angemessenem Umfang festgesetzt, die die Geschwindigkeit ggf. einfallender Winde reduzieren.</p> <p>Für die Verortung von Aufenthaltsflächen im Freiraum bestehen, besonders durch die weitestgehende Freihaltung der Binnenbereiche von motorisiertem Individualverkehr, kaum Einschränkungen, so dass die Anordnung von geeigneten Freibereichen gewährleistet ist. Darüber hinaus sind Pflanzungen nahezu im gesamten Planungsgebiet zulässig und vorgesehen.</p>
			2	<p>Beschattung</p> <p>Ist die Beschattung der Gegend um das Hochhaus schon untersucht worden und in die Planung einbezogen worden. Hier werden störende Reflexionen auf den Straßen und Wegen auftreten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde keine Verschattungsuntersuchung durchgeführt. Zwischen den Bauräumen werden die hilfsweise herangezogenen Abstandsflächen gem. BayBO Art. 6 eingehalten, damit kann davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Belichtung gegeben und die gesunden Arbeitsbedingungen in den Nachbargebäuden gewährleistet sind. Wohnnutzungen sind nicht vom Schattenwurf des Hochhauses betroffen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Das Auftreten von Reflexionen und Brennglaseffekten ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen. Darüber hinaus können sich auch die Festsetzungen zu Baumerhalt und Neupflanzungen positiv auf die Verringerung von Reflexionen im Bereich der Straßen und Wege auswirken.
			3	<p>Befahren des Geländes</p> <p>Natürlich ist es notwendig das Gebiet zu befahren. Wurde hier schon mal vor gedacht und eine zentrale Anlieferstelle überlegt, um dann nur, mit kleineren Fahrzeugen, eventuell Elektrolastwagen, in die Module einzufahren.</p> <p>Dies wäre eine Innovationsidee, die auch in die Zukunft gedacht ist. Auch ist dabei eine Verbesserung des Images für die Firma Siemens und die Stadt Erlangen zu sehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Regelung der Zufahrten wird der Lieferverkehr sowie der PKW-Verkehr gegenüber üblichen Gewerbegebieten deutlich reduziert und dadurch ein qualitätsvoller Binnenbereich gewährleistet, der einen hohen Grad an Aufenthaltsqualität bieten kann. Die logistische Organisation der Lieferverkehre ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Der Planungsbegünstigte wurde über die Anregung in Kenntnis gesetzt.</p>
			4	<p>Ersatzflächen</p> <p>Nicht nur für die Bebauung des Siemens Campus habe ich die Bitte dass man die Möglichkeiten in Betracht zieht, die Ersatzflächen für die Waldrodungen, im Stadtgebiet, oder wenigstens im Westen von Erlangen, vor zu nehmen. Denn die Bäume, Sauerstoff und Schmutzfilterung, gehen der Stadt verloren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Planungsgebiet vorhandenen Waldflächen werden nicht vollständig gerodet, ein Teil der Bäume bleibt bestehen und es erfolgen umfangreiche Neupflanzungen.</p> <p>Entsprechend der forstrechtlichen Vorgaben kann der Ausgleich im Großraum erfolgen. Die gerodeten Waldflächen werden durch eine Aufforstung unmittelbar am Stadtrand von Erlangen im Anschluss an bestehenden Wald durchgeführt. Über geeignete Flächen finden derzeit Abstimmungen mit dem Forstamt statt.</p>



Bebauungsplan Nr. 436 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 2 –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 08.06.2016

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	16.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	08.07.2016	1	<p>Rodung und waldgesetzlicher Ausgleich:</p> <p>Von der Planung sind ca. 0,6 ha mit Waldbäumen bestockte Flächen, die Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) darstellen betroffen.</p> <p>Wie unter Ziff. 11.8 der Begründung des Bebauungsplans erläutert, stellt die geplante Beseitigung von Wald eine gem. Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) erlaubnispflichtige Rodung dar. Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt die Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), hat jedoch die Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes sinngemäß zu beachten. Zum Ausgleich des Waldverlustes ist daher ein flächengleicher Waldausgleich erforderlich.</p> <p>Da die Planung (Ziff. 5.5.4 der Begründung des Bebauungsplans) bereits Ersatzaufforstungsfläche ausreichender Größenordnung aufweist, werden aus forstwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Rodung keine Einwendungen erhoben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Die Ersatzforstung ist innerhalb von drei Jahren nach der Rodung durchzuführen.	
			2	<p>Baumschutzverordnung</p> <p>Laut Ziff. 11.3 der Begründung des Bebauungsplans gelten innerhalb des Geltungsbereichs die Bestimmungen der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in den der Planung vorausgesehenen Abstimmungsgesprächen festgelegt wurde, dass die Baumschutzverordnung auf den gerodeten Flächen künftig nicht mehr greift, da hier bereits der Ausgleich nach Bayerischen Waldgesetz erfolgt ist.</p> <p>Wir schlagen daher vor, einen entsprechenden Passus unter Ziff. 11.3. der Begründung des Bebauungsplans einzufügen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Passus besteht bereits unter „5.5.4 Forstrechtlicher Ausgleich nach Bayer. Waldgesetz“.</p> <p>Dieser wird konkretisiert: „Auch für die aktuell zu erhaltenden Bäume dieser Flächen ergibt sich für zukünftige Eingriffe kein Ausgleichsbedarf nach der Erlanger Baumschutzverordnung, da hier bereits der Ausgleich nach Bayerischem Waldgesetz erfolgt.“</p>
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	11.07.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
5.	Bayer. Hotel- und Gaststättenverband Kreisstelle Erlangen- Höchstadt Herrn Norbert Nägel Atzelsberg 1 91080 Marloffstein	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
7.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmal- pflege Postfach 100203 80076 München	20.06.2016	1	Kein Einwand	Entfällt.
			2	Auf Stellungnahme vom 10.11.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Das Landesamt für Denkmalpflege war als sachverständiger Berater am städtebaulichen Wettbewerb zur Umgestaltung des Siemens Forschungsgeländes beteiligt gewesen. Das Ergebnis des Wettbewerbs liegt dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf zugrunde. Demnach soll der Platz vor dem Forschungszentrum mit dem rhombenförmigen Bauwerk und dem vorgelagerten Teich in seiner räumlichen Grundstruktur im Wesentlichen erhalten bleiben. Die Erhaltung und sachgerechte Behandlung der denkmalgeschützten Bauwerke liegt im öffentlichen Interesse.	Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.
			3	Auf Stellungnahme vom 10.11.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Um Missverständnissen vorzubeugen, bittet das Landesamt für Denkmalpflege darum, die Umgrenzungslinie des Bauraums im weiteren Verfahren so zu gestalten, dass der heutige Baubestand exakt umfahren wird.	Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt. Der Bauraum wird mit einem angemessenen Abstand um die Gebäude geführt, um eine Nutzung der Gebäude langfristig zu ermöglichen und damit den dauerhaften Erhalt der Denkmäler zu sichern. Bei baulichen Veränderungen wird das BLFD im Rahmen der Genehmigungsplanung ohnehin eingebunden
			4	Auf Stellungnahme vom 10.11.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Der Verbleib des Ensembles in der Denkmalliste der Stadt Erlangen wird nach Ende der Baumaßnahme zu	Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				beurteilen sein.	
8.	Bayerisches Landesamt für Umwelt Abteilung 4 „Strahlenschutz“ Dienststelle Kulmbach 86177 Augsburg	15.07.2016 (Email)	1	Kein Einwand.	Entfällt.
			2	Auf Stellungnahme vom 14.10.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Kein Einwand Hinweis: Aus dem bisher vorliegenden Radioökologiegutachten, das mehrere hypothetische Bebauungsvarianten betrachtet, ergibt sich kein Hinweis, dass die Grenzwerte im Normalbetrieb oder bei einem Störfall durch die geplanten baulichen Veränderungen überschritten werden könnten. Sollten sich durch die Neubewertung weitergehende Anforderungen an den gemäß § 7 StrlSchV genehmigten Umgang in der Bestandsbebauung ergeben, kann deren Umsetzung durch Erteilung nachträglicher Auflagen gem. § 17 Abs. 1 AtG sichergestellt werden.	Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.
9.	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung 8 „Kernenergie, Strahlenschutz, Stilllegung“ Postfach 810140 81901 München	11.07.2016 19.07.2016 (Email)		Kein Einwand. Erläuterung: Die baulichen Änderungen im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 435 und Nr. 436 (Module 1 und 2) und auch die der später geplanten Module 3 und 4 haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die radiologischen Verhältnisse und die Strahlenexposition am Standort und alle Grenzwerte werden auch in Zukunft sicher eingehalten. Dies gilt auch dann, wenn der bisherige Zaun, der fast das gesamte Gelände umgibt, entfällt und das Gelände von jedermann ungehindert betreten werden kann. Für die Firma AREVA ergeben sich daher im Rahmen des genehmigten Umgangs mit radioaktiven	Entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Stoffen keine Einschränkungen. Dies bedeutet auch, dass durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen bei AREVA hinsichtlich der geplanten Bebauung entsprechend den Bebauungsplänen Nr. 435 und Nr. 436 keine Einschränkungen erforderlich sind.	
10.	Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg Hallstadter Straße 119 96052 Bamberg	29.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
11.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. -Ortsverband Erlangen- Schulstraße 1 b 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
12.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
13.	DB Projekt Bau GmbH Niederlassung Süd Projektzentrum Nürnberg 2 Äußere Cramer-Klett- Straße 3 90489 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
14.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Region Süd Kompetenzteam Baurecht Barthstraße 12 80339 München	21.07.2016	1	Kein Einwand. Auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und dessen mögliche Haftung bei zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignissen, die aus Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens abgeleitet werden können wird hingewiesen.	Entfällt. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt nicht unmittelbar an die Flächen der Bahn.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	<p>Auf die Stellungnahme vom 09.10.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Es sollen folgende Hinweise in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die Bewuchs / von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlaßt werden könnten, ausgeschlossen. - Art und Abstand der Bepflanzung sind unter Berücksichtigung des Mindestabstands zur nächstliegenden Bahnachse aus Endwuchshöhe zzgl. eines Sicherheitsabstands von 2,5 m zu ermitteln. 	<p>Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt nicht unmittelbar an die Flächen der Bahn. Auswirkungen z.B. durch Erschütterungen und Schall sind nicht zu erwarten. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine planfestgestellten Flucht- und Rettungswegzugänge.</p>
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	11.07.2016	1	<p>Auf Stellungnahme vom 21.09.16 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TKL), deren Bestand und Betrieb weiterhin sicherzustellen ist.</p> <p>Verkehrswege sollen so an die vorhandenen TKL angepasst werden, dass diese nicht verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Gebiets sind innerhalb und außerhalb neue TKL zu verlegen. Zum rechtzeitigen Ausbau</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				und der Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich (min. 3. Monate vor Baubeginn) schriftlich angezeigt werden.	
			2	Auf Stellungnahme vom 21.09.16 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Im Bebauungsplan soll festgesetzt werden, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.	Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt. Da die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind und alle erforderlichen Leitungstrassen aufnehmen können, ist eine Festsetzung zur Sicherung einzelner Trassen nicht erforderlich. Die konkrete Trassenführung ist Bestandteil der weiterführenden Planungen.
			3	Auf Stellungnahme vom 21.09.16 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungscoordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidbaren Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen.
16.	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Nürnberg Postfach 1724 90006 Nürnberg	08.07.2016		Auf Stellungnahme vom 13.10.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Es ist sicherzustellen, dass der Eisenbahnbetrieb auf der westlich des Bebauungsplangebietes vorbeiführenden Bahnlinie Nürnberg- Bamberg durch die geplanten Baumaßnahmen oder sonstige Nutzungen, sowie auch durch irgendwelche Bepflanzungen weder gestört noch beeinträchtigt wird.	Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt nicht unmittelbar an die Flächen der Bahn. Störungen oder Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen, Bepflanzung oder sonstige Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
17.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
18.	Industrie- und Handels- kammer Nürnberg für Mittelfranken Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	11.07.2016 (Email)		Kein Einwand. Die Entwicklung eines neuen Quartiers mit Nahversorgung, Dienstleistungen, sozialen Einrichtungen, Arbeiten und Wohnen entspricht einer modernen nachhaltigen Stadtentwicklung. Unsere Anregungen lauten hier lediglich: großflächigen Einzelhandel zu vermeiden, um die Funktion der Innenstadt nicht zu schwächen und Ausweisung von Grünflächen, um die Attraktivität des Quartiers und die Aufenthaltsqualität langfristig zu erhalten.	Entfällt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Großflächiger Einzelhandel ist nicht zulässig.
19.	Kreishandwerkerschaft Erlangen Friedrich-List-Str. 1 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
20.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
21.	Landesverband des Bayer. Einzelhandels Kreisverband Erlangen Hauptstraße 65-67 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
22.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Damaschkestr. 102 91056 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
23.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
24.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Koldestraße 8 b 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
25.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	24.06.2016		Kein Einwand. Eine Behandlung im ist Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt.
26.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen	14.06.2016 Als Stellung- nahme beige- fügt: Mail vom 08.10.2015	1	In der Günther-Scharowsky-Straße zwischen den Kreuzungen Paul-Gossen-Straße und Cumianastraße sollen beidseitige Zweirichtungsradswege ausgeführt und auf nicht zwingend erforderliche Zufahrten auf das Betriebsgelände sowie die Wendemöglichkeit verzichtet werden.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Eine direkte Anfahrbarkeit des Bauraums 3 im Bebauungsplan Nr. 436 auf der Ostseite der Günther-Scharowsky-Straße ist für einen kleinen Personenkreis sowie Besucher notwendig, auf die Wendemöglichkeit und die Zufahrten kann nicht verzichtet werden. Die Zahl der zufahrenden KFZ wird im Wesentlichen durch Festsetzung einer maximalen Stellplatzanzahl in der Tiefgarage begrenzt. Durch die Ausführung der Wendemöglichkeit mit Aufpflasterung wird eine regelhafte Nutzung unattraktiv, diese Ausführung wird durch den Freiflächengestaltungsplan und den städtebaulichen Vertrag gesichert.
			2	Eine Brücke in ausreichender Breite für Fußgänger und Radfahrer wird aufgrund der hohen Zahl er zu erwartenden Querungen besonders während des morgendlichen	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine Brücke wird durch die Festsetzungen des Bebau-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				und abendlichen Berufsverkehrs für zwingend erforderlich gehalten.	ungsplans ermöglicht, sie wird jedoch nicht festgesetzt, da sie für den zu erwartenden Verkehr aus den Bebauungsplänen Nr. 435 und Nr. 436 nicht zwingend notwendig ist. Eine ausreichend leistungsfähige, ebenerdige Querung ist vorgesehen.
			3	Westlich des Bauraums 1 soll ein Bike & Ride Parkhaus mit einer möglichst großen Anzahl von Stellplätzen errichtet werden, da mit einer zunehmenden Nutzung von Fahrrädern unter den Beschäftigten des Gebiets zu rechnen ist. Es soll darüber hinaus geprüft werden, ob ein Teil des Parkhauses der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden kann.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Das Bike & Ride Parkhaus liegt in Bebauungsplan Nr. 435.
			4	Nach § 2 StVO ist die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung insbesondere in geschlossenen Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden. Voraussetzung für eine Anordnung ist unter anderem, dass nur wenige Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreiche Grundstückszufahrten zu überqueren sind. Dies ist in der Günther-Scharowsky-Straße nicht gegeben. Deshalb wird die Errichtung von Zweirichtungsradwegen in der Günther-Scharowsky-Straße daher als kritisch angesehen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt Es ist das Planungsziel der Stadt Erlangen das Radwegenetz zu verbessern und auszubauen. Zur besseren Vernetzung werden an dieser Stelle Zweirichtungsradwege als sinnvoll und notwendig erachtet.
			5	Der Radverkehr entlang der Ostseite der Günther-Scharowsky-Straße in Fahrtrichtung Norden sollte an der Mittelinsel (Kreuzung Paul-Gossen-Straße) gradlinig geführt werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Aufstellfläche für den Fußgänger- und Radverkehr ausreichend dimensioniert ist	Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt. Die Radwegführung an der Mittelinsel sowie die Aufstellfläche wurden geprüft. Die Führung kann nicht gerade erfolgen, die Aufstellfläche wurde ausreichend dimensioniert.
			6	Die Querung der Günther-Scharowsky-Straße in Höhe der Grünachse soll höhengleich und damit barrierefrei erfolgen.	Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Eine mögliche Brücke über die Günther-Scharowsky-Straße wird für eine leistungsfähige Erschließung als nicht notwendig erachtet. Eine Brücke, die den Rad- und Fußgängerverkehr zum Queren der Günther-Scharowsky-Straße aufnimmt, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend zu empfehlen. Damit könnte die hohe Zahl der zu erwartenden Querungen außerhalb des Konfliktbereiches mit dem Individualverkehr auf der Günther-Scharowsky-Straße stattfinden. Dies würde einen sehr großen Si-Sicherheitsgewinn bedeuten.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Brücke wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglicht, jedoch nicht verbindlich festgesetzt. Eine ebenerdige, leistungsfähige und sichere Querung ist durch die Planung gegeben.
			7	Die Führung des Verkehrs in der Planstraße soll zweistreifig geführt werden mit Schutzstreifen für den Radverkehr, die bei Bedarf überfahren werden können.	Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.
27.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	18.07.2016	1	Keine weiteren Einwände.	Entfällt.
			2	Auf Stellungnahme vom 08.10.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Die maximal zulässigen Verkaufsflächen je Einzelhandelsbetrieb sollen auch in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt. Im Bebauungsplan können gem. § 1 Abs. 9 BauNVO nur bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben nicht jedoch Verkaufsflächen festgesetzt werden. Durch eine nur ausnahmsweise Zulässigkeit des Einzelhandels ist sichergestellt, dass keine unverträglichen Einzelhandelsnutzungen realisiert werden.
			3	Auf Stellungnahme vom 08.10.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Auf Grundlage der SaP kann mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BnatSchG gerechnet werden. Die Inaussichtstellung ist bei der	Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.01.2016 erteilt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				höheren Naturschutzbehörde frühzeitig zu beantragen.	
28.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Erlangen Siebenbürgenstraße 22 90542 Eckental	29.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
29.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg	18.07.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
30.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	14.07.2016		Die Formulierung im Punkt 11.5 der Begründung ist nicht ausreichend. Um folgende Ergänzung wird gebeten: Beim Auffinden von Altlasten, Bodenbelastungen oder -verunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden und erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Sollte sich eine längerfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungseinrichtungen in die geplanten Gebäuden und Anlagen zu integrieren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Ergänzung wird in Begründung und Hinweise aufgenommen.
31.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
32.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	11.07.2016 (Email)	1	Hinsichtlich der Altlastenproblematik besteht lt. Stellungnahme WWA vom 14.06.2016 weiterer Untersuchungsbedarf. Deshalb kann hinsichtlich der Altlastenthematik derzeit Näheres (sich ggf. daraus ergebende konkrete Erfordernisse) noch nicht abgeschätzt werden. Eine Relevanz auf wasserrechtliche Tatbestände (Versicke-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus bereits vorliegenden, älteren Untersuchungen ist das bereichsweise Vorhandensein von Altlasten bekannt. Ferner bestehen aufgrund von historischen Erkundungen weitere Altlastenverdachtsbereiche. Die

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>rungsvorhaben, Geothermie, Grundwassernutzung, etc.) kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Untersuchung des Wirkungspfadades Boden-Mensch (Fachgutachten „Oberbodenuntersuchung mit Betrachtung des Wirkungspfadades Boden-Mensch“) wurde bereits umgesetzt und hat ergeben, dass die Prüfwerte eingehalten werden. Untergrunduntersuchungen zur Überprüfung der Verdachtsbereiche auf bewertungsrelevante Untergrundverunreinigungen befinden sich in Planung und in enger Abstimmung mit dem Umweltamt und dem WWA. Zur Bewertung der Altlastensituation liegt die Stellungnahme des Sachverständigen-Büros URS Deutschland GmbH vom 16.08.2016 vor. Anhaltspunkte dafür, dass einer Realisierung der im Rahmen des Bebauungsplans geplanten Vorhaben aufgrund der Altlastensituation unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, bestehen demnach nicht (§ 1 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Ausweisung von Gewerbegebieten bzw. von Parkhäusern ist hinsichtlich der Art der Nutzung auch geeignet, den Konflikt zwischen Bodennutzung und Bodenbelastung zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung ist dabei der Umstand zu berücksichtigen, dass das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs bereits heute als Gewerbegebiet genutzt wird. Hinweise darauf, dass der Altlastensituation im Rahmen der Neubebauung nicht mit wirtschaftlich verhältnismäßigen technischen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zu begegnen wäre, bestehen ebenfalls nicht. Konkret erforderliche Sanierungs- und Abwehrmaßnahmen können im Rahmen der konkreten Planung und Herstellung der Neubauvorhaben nach Vorliegen von Detailuntersuchungen festgelegt und umgesetzt werden, wie z.B. Aushubüberwachung, ein etwa erforderlicher baubegleitender Bodenaustausch oder die Installation etwa erforderlicher Grundwasserpumpen. Ebenso kann dann konkret beurteilt und festgelegt werden, wie mit Maßnahmen (z.B. Versickerung) umgegangen wird, die wasser-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					rechtliche Tatbestände erfüllen, insbesondere ob auf diese beispielsweise verzichtet wird. Im Ergebnis besteht daher kein Anlass, mit der Aufstellung des Bebauungsplans abzuwarten, bis die Untersuchungen vorliegen und konkret umzusetzender erforderliche Sanierungs- und/oder Abwehrmaßnahmen feststehen.
			2	<p>Sollte eine Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen werden, sind auf die besonderen Anforderungen hinzuweisen, die dann im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachzuweisen sind. Weiterhin ist auf mögliche Einschränkungen bei der Grundwassernutzung und bei der Errichtung von Erdwärmesonden hinzuweisen. Falls Bauwerksgründungen vorgesehen sind, die eine Aufstau bzw. Umleiten von Grundwasser bewirken, ist auf die Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis hinzuweisen.</p> <p>Vorschlag für textliche Hinweise im Bebauungsplan:</p> <p>Wasserrechtliche Regelungen Für das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu beantragen. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn rechtzeitig vorher durch gezielte Untersuchungen der Nachweis erbracht wird, dass im Wirkungsbereich der Versickerung keine Schadstoffmobilisierungen zu besorgen sind. Der Untersuchungsumfang ist dem LFU Merkblatt 3.8/1 zu entnehmen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass durch die Versickerung ggf. erforderliche Grundwasser-sanierungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Grundwassernutzung / Geothermie Die Nutzung von Grundwasser ist im Einzelfall von den</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Fachbehörden zu prüfen, die Voraussetzungen für die Nutzung sind vorher abzustimmen. Die Errichtung von Erdwärmesonden bedarf einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörden. Vorhandene Brunnen und Grundwassermessstellen, die nicht mehr benötigt werden, sind ordnungsgemäß zurückzubauen. Hinsichtlich des Rückbaus wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 135 und die darin beschriebenen Maßgaben verwiesen. Für Bauwerksgründungen die einen Aufstau bzw. Umleiten von Grundwasser bewirken, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	
33.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	16.06.2016 (Email) 15.07.2016		<p>Anlagenbezogener Immissionsschutz: Kein Einwand.</p> <p>Verkehrslärm: Kein Einwand.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p>
34.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	23.06.2016 (Email)		<p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bezieht sich auf die SaP:</p> <p>Zu Anlage saP, Kapitel 3.3, letzter Absatz (Seite 8):</p> <p>Vorbemerkung: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und kompensatorische Maßnahmen (FCS) müssen ihre Funktion solange erfüllen, wie die vorhabenbedingte Beeinträchtigung wirksam ist. Die artenschutzrechtliche Prüfung gibt zunächst vor, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen aus Kapitel 3.2 und 3.3 in den Jahren 1 und 3 nach Herstellung durch fachkundiges Personal zu überprüfen ist. Hier fehlt die Vorgabe, dass das Prüfergebnis der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise werden in der saP ergänzt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr. Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Zudem findet sich der Hinweis auf die Festsetzung im Bebauungsplan, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen dauerhaft sichergestellt sein muß. Die saP läßt allerdings offen, wie die Dauerhaftigkeit der Maßnahmen gewährleistet werden kann. Diese kann nur durch eine dauerhafte Pflege/Wartung sichergestellt werden.</p> <p>Folgender Wortlaut wird für notwendig erachtet: Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen aus Kapitel 3.2 und 3.3 ist in den Jahren 1 und 3 nach Herstellung durch fachkundiges Personal zu überprüfen. Dabei geht es darum, nach Herstellung und nach einer ersten Nutzungsphase zu prüfen, ob die eingerichteten Quartiere und Nisthilfen für die betroffenen Arten grundsätzlich geeignet sind. Das vorgegebene Monitoring ist zu dokumentieren und der Stadt Erlangen (untere Naturschutzbehörde) vorzulegen. Ferner ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen dauerhaft sichergestellt sein muß.</p> <p>Damit die CEF/FSC-Maßnahmen ihre vorgegebenen Funktionen auch dauerhaft erfüllen können, sind die Nisthilfen einmal jährlich Ende September durch eine fachkundige Person zu kontrollieren und instand zu halten. Im Rahmen der jährlichen Wartung / Säuberung der Nistgeräte sind die angetroffene Belegung zu dokumentieren sowie GGa. Veränderungen (Umhängen/Ersetzen der Kästen, Freischnitt von Einflugsöffnungen) zu veranlassen. Die Pflege ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Da es sich bei den gewählten Hilfsgeräten um langjährig erprobte und fachlich anerkannte Typen handelt, kann unter fachlichen Gesichtspunkten auf weiterführende Vorgaben im Sinne eines Risikomanagements verzichtet</p>	

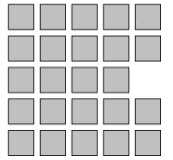
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				werden.	
35.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
36.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	27.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
37.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
38.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg	15.07.2016	1	Keine weiteren Einwände.	Entfällt
			2	Auf Stellungnahme vom 29.09.2015 zur Erschließung in Verbindung mit den Planungen zur Einführung der StuB wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Bei der Errichtung der Busbuchten wird von einer barrierefreien Erschließung nach aktuellen Gestaltungsmerkmalen ausgegangen. Die derzeitigen Planungen zur Stadt-Umland-Bahn sollen berücksichtigt werden.	Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen. Die Ausführung von Busbuchten ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern der weiterführenden Erschließungsplanung. Die Stadt-Umland-Bahn wurde beim Masterplan für den gesamten Campus berücksichtigt. Es besteht für den Bebauungsplan kein Regelungsbedarf.
39.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	90449 Nürnberg				
40.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	14.06.2016 (Email)	1	Ergänzend zu der vorherigen Stellungnahme vom 21.09.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird darauf hingewiesen, dass im Bericht zur Historischen Erkundung Bereiche ermittelt worden sind, für die sich im Hinblick auf die „Altlastenproblematik“ weiterer Erkundungsbedarf ableiten lässt. Ein entsprechendes Erkundungskonzept bzw. Ergebnisse weiterer Felduntersuchungen wurden jedoch bislang noch nicht vorgelegt bzw. mit den Behörden abgestimmt und diskutiert, so dass hinsichtlich der Altlastenthematik derzeit Näheres (sich ggf. daraus ergebende konkrete Erfordernisse) noch nicht abgeschätzt werden kann. Insofern bleiben hier die Vorlage des Erkundungskonzepts und die Ergebnisse der sich daraus ergebenden Felduntersuchungen noch abzuwarten.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch im Zuge des B-Planverfahrens nicht berücksichtigt.</p> <p>Wie in der Stellungnahme ausgeführt, ist aus bereits vorliegenden, älteren Untersuchungen das bereichsweise Vorhandensein von Altlasten bekannt. Ferner bestehen aufgrund von inzwischen durchgeführten historischen Erkundungen weitere Altlastenverdachtsbereiche. Die Untersuchung des Wirkungspfades Boden-Mensch (Fachgutachten „Oberbodenuntersuchung mit Betrachtung des Wirkungspfades Boden-Mensch“) wurde bereits umgesetzt und hat ergeben, dass die Prüfwerte eingehalten werden. Untergrunduntersuchungen zur Überprüfung der Verdachtsbereiche auf bewertungsrelevante Untergrundverunreinigungen befinden sich in Planung und in enger Abstimmung mit dem Umweltamt und dem WWA. Zur Bewertung der Altlastensituation liegt die Stellungnahme des Sachverständigen-Büros URS Deutschland GmbH vom 16.08.2016 vor. Anhaltspunkte dafür, dass einer Realisierung der im Rahmen des Bebauungsplans geplanten Vorhaben aufgrund der Altlastensituation unüberwindbare rechtliche oder technische Hindernisse entgegenstehen, bestehen demnach nicht (§ 1 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Ausweisung von Gewerbegebieten bzw. von Parkhäusern ist hinsichtlich der Art der Nutzung auch geeignet, den Konflikt zwischen Bodennutzung und Bodenbelastung zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung ist dabei der Umstand zu berücksichtigen, dass das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs bereits heute als Gewerbegebiet genutzt wird. Hinweise darauf, dass der Altlastensituation im Rahmen der Neubebauung nicht mit wirtschaftlich verhältnismäßigen technischen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zu begeg-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>nen wäre, bestehen ebenfalls nicht. Konkret erforderliche Sanierungs- und Abwehrmaßnahmen können im Rahmen der konkreten Planung und Herstellung der Neubauvorhaben nach Vorliegen von Detailuntersuchungen festgelegt und umgesetzt werden, wie z.B. Aushubüberwachung, ein etwa erforderlicher baubegleitender Bodenaustausch mit der oder die Installation etwa erforderlicher Grundwasserpumpen. Ebenso kann dann konkret beurteilt und festgelegt werden, wie mit Maßnahmen (z.B. Versickerung) umgegangen wird, die wasserrechtliche Tatbestände erfüllen, insbesondere ob auf diese beispielsweise verzichtet wird. Im Ergebnis besteht daher kein Anlass, mit der Aufstellung des Bauungsplans abzuwarten, bis die Untersuchungen vorliegen und konkret umzusetzender erforderliche Sanierungs- und/oder Abwehrmaßnahmen feststehen.</p>
			2	<p>Auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Auf dem Gelände wurden in den 90er Jahren Untersuchungen und Bodenluftabsaugungen durchgeführt. Die vorliegende Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen ist lückenhaft. Grundwassersanierungen wurden nicht durchgeführt, waren auf Grundlage der vorgelegten Ergebnisse (an den beprobten Grundwasseraufschlüssen) aber auch weder sinnvoll noch erforderlich.</p> <p>Die Untersuchungen 1997 und 98 waren auf die Schadstoffgruppe KHKW konzentriert, andere wassergefährdende Stoffe, mit denen auf dem Gelände umgegangen wurde, blieben unberücksichtigt. Es konnten aus den seinerzeit baulichen Gegebenheiten nicht alle Verdachtsbereiche untersucht bzw. eingehend untersucht bzw. erkundet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Ausführung zu Punkt 2 „Altlasten“ zu kurz gegriffen. Um sicherzustellen, dass die hier empfohlenen Sondierungsuntersuchungen und Aushubüberwachun-</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen, jedoch im Zuge des B-Planverfahrens nicht berücksichtigt.</p> <p>Erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen der Realisierung der Neubauvorhaben umgesetzt. Wie vorstehend bereits ausgeführt, bestehen keine Anhaltspunkte, dass erforderliche Maßnahmen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand umgesetzt werden können.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				gen hinreichend umfänglich und problemgerecht durchgeführt werden können, ist zunächst eine Historische Recherche zu erstellen, aus der sämtliche (ehemaligen und aktuellen) Umgangsbereiche mit wassergefährdenden Stoffen und die Art der wassergefährdenden Stoffe und altlastenrelevante Bereiche recherchiert werden und auf deren Basis dann eine Aushubüberwachung gestaltet und der weitere Untersuchungsumfang festgelegt werden kann.	
			3	Auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Es wird der Hinweis gegeben, dass auf dem ehemaligen Forschungszentrum an einigen Bestandsgebäuden zur Gebäudesicherung derzeit dauerhafte Grundwasserabsenkungsmaßnahmen betrieben werden. Im Zuge von Neubebauungen können solche Grundwasserabsenkungen nicht mehr toleriert werden.	Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.
			4	Auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Es ist zu klären, ob die vorhandenen Grundwasseraufschlüsse weiterhin erhalten und/oder genutzt werden sollen. Ein Rückbau ist mit dem WWA Nürnberg abzustimmen, bei Erhalt besteht eine Unterhaltspflicht. Die Lage der Messstellen ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.	Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung über Erhalt oder Rückbau sowie die Lage der Messstellen ist für die Bauleitplanung nicht relevant. Eine Übernahme der Lage der Messstellen in den Bebauungsplan erfolgt nicht, die Entscheidung über den Erhalt oder Rückbau wird im weiteren Verfahren mit den Fachdienststellen erörtert.
			5	Auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Bei Grundwassernutzungen ist sicherzustellen, dass rechtzeitig vorher das Grundwasser auf Schadstoffe untersucht wird und in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse einvernehmlich mit den zuständigen	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen worden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Behörden abgestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung möglich ist.	
			6	Auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Im Bereich von Versickerungsvorhaben und/oder Entsiegelungsmaßnahmen ist rechtzeitig vorher der Nachweis zu erbringen, dass in deren Wirkungsbereich keine Verunreinigungen im Untergrund vorliegen, die sich durch Versickerung / Entsiegelung nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen worden.
			7	Auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Die Möglichkeit einer dezentralen Versickerung soll im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung durch Sondierungsbohrungen bzw. Aufstellung eines Bodengutachtens geprüft werden. Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Versickerung nicht in Betracht gezogen werden kann, bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Abwasserbeseitigung im Mischverfahren.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. Die Möglichkeit einer dezentralen Versickerung wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.
41.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen	17.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.



Bebauungsplan Nr. 436 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 2 –

Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen

hier: Änderungen aufgrund verwaltungsinterner Abstimmungen

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1				<p><u>Redaktionelle Änderungen im Bebauungsplan:</u></p> <p>a) Zeichenerklärung für Festsetzungen zum Bebauungsplan:</p> <p>Die Bezeichnung für das Planzeichen „Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„Mit Geh-, <i>Radfahr</i>- und Leitungsrechten zu belastende Fläche“</p> <p>b) Zeichenerklärung für Festsetzungen zum Bebauungsplan:</p> <p>Das Planzeichen für die Konkretisierung der Rechtsflächen „F – Fahrrecht“ ist ersatzlos entfallen.</p> <p>c) Zeichenerklärung für Festsetzungen zur Grünordnung</p> <p>Die Bezeichnung für das Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“</p> <p>Wurde wie folgt ergänzt:</p> <p>„Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, <i>zur</i> Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>d) Textliche Hinweise zum Bebauungsplan - Altlasten</p> <p>Der ursprüngliche Text wurde wie folgt ergänzt: „Beim Auffinden von Altlasten, Bodenbelastungen oder Bodenverunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden ...<i>und erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Sollte sich eine längerfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungseinrichtungen in die geplanten Gebäude zu integrieren.</i>“</p> <p>e) Textliche Festsetzungen zur Grünordnung Nr. 1.1</p> <p>Der ursprüngliche Text „Die im Plan als zu begrünende festgesetzten Flächen sind...“</p> <p>Wurde geändert in: „Die im Plan als zu <i>begrünen</i> festgesetzten Flächen sind...“</p> <p>f) Textliche Festsetzungen zur Grünordnung Nr. 3.2</p> <p>Der ursprüngliche Text „Schutz von Fledermauswinterquartieren in Starkbäumen: Bäume mit einem Stammumfang über 200 cm sowie die bekannten oder ggf. weiteren potentiellen Höhlenbäume sind vor Fällung fachgerecht auf vorhandene Baumhöhlen zu prüfen.“</p> <p>Wurde geändert in: „<i>Zum</i> Schutz von Fledermauswinterquartieren in Starkbäumen <i>sind</i> Bäume mit einem Stammumfang über 200 cm sowie die bekannten oder ggf. weiteren potentiellen Höhlenbäume vor <i>einer</i> Fällung fachgerecht auf vorhandene Baumhöhlen zu prüfen.“</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>g) Textliche Festsetzungen zur Grünordnung Nr. 5 Der ursprüngliche Text: „(...) gemäß dem DVGW Regelwerk“ Wurde geändert in: „(...) gemäß dem DVGW-Regelwerk“</p> <p>a) Zeichnerische Darstellung des Katasterplans: Die Änderungen der Angaben im Liegenschaftskataster wurden übernommen.</p> <p>h) Änderung der Planzeichnung: Anpassung der neu zu pflanzenden Bäume Entlang der Paul-Gossen-Straße sind im Bereich einer Feuerwehrebewegungsfläche zwei zu pflanzende Bäume entfallen und einer wurde leicht verschoben. Im Bereich der Fahrradstellplätze zwischen M221 und M231 hat sich die Position der Bäume leicht verändert und die Zahl ist von auf 20 auf 25 gestiegen. Nördlich von M511 und M513 entfällt ein zu pflanzender Baum und die Standorte von drei weiteren verschieben sich leicht.</p> <p>i) Änderung der Planzeichnung: Ergänzung einer Maßkette Zur konkreten Festsetzung der Bauräume 6 und 7 sowie FGGA 2 wurde eine Maßkette in Ost-West-Richtung durch diese Bauräume und die dazwischen liegenden Freibereiche ergänzt.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>j) Änderung der Verfahrenshinweise Die Verfahrenshinweise wurden um die Punkte d und e ergänzt und umfassen damit das gesamte Verfahren.</p> <p>k) Änderung der durch den Bebauungsplan teilweise oder vollständig betroffenen Grundstücke Durch eine Vermessung und Änderungen der Grundstückszuschnitte im Bereich des Bebauungsplans haben sich die Flurstücksbezeichnungen einiger Flurstücke geändert. Die Angaben im Plankopf zu den ganz oder teilweise durch diesen Bebauungsplan umfassten Grundstücken wurden auf den aktuellen Stand der Bezeichnungen im Kataster aktualisiert.</p>	
2				<p><u>Redaktionelle Änderungen in der Begründung:</u></p> <p>a) Kap. 1.1 Die Daten der Bekanntmachung sowie die Daten der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter Angabe von Ausgabe und Seite des betreffenden Mitteilungsblatts der Stadtverwaltung sowie die Daten der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden ergänzt.</p> <p>b) Kap. 4.1.3 Masterplan neu Abbildung1 Ausschnitt aus dem Masterplan „Siemens Campus Erlangen“, wurde von Stand 04.04.2016 auf Stand 20.09.2016 aktualisiert.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>c) Kap. 4.2.3</p> <p>In Absatz ein wurde die folgende Formulierung durch eine Streichung „Das Planungsgebiet grenzt im Norden an die in Ausbau befindliche vierstreifige, mit einem Fahrbahnteiler ausgestattete Bundesstraße B 4 (Paul-Gossen-Straße), ...“ entsprechend der derzeitigen Situation aktualisiert.</p> <p>d) Kap. 5.2.2</p> <p>Abbildung 6 wurde mit der aktuellen Entwurfsplanung abgestimmt und von Stand April 2016 auf Stand August 2016 aktualisiert.</p> <p>e) Kap. 5.2.3</p> <p>Der Text wurde entsprechend der aktuellen Untersuchungsergebnisse ergänzt bzw. ersetzt:</p> <p>Absatz 4 wurde ergänzt:</p> <p>„Auf dieser Grundlage wurden standort- bzw. bauwerksbezogene Aussagen zu potentiellen Schadstoffquellen getroffen sowie potentielle Standorte unterschiedlicher Verdachtsniveaus mit entsprechender Gefahr für das Schutzgut Grundwasser definiert. Innerhalb des Geltungsbereiches besteht an mehreren Stellen ein Altlastenverdacht (vgl. Anlage), der jedoch keine erhöhte Dringlichkeit erfordert. <i>Erste orientierende Untergrunduntersuchungen zur Überprüfung der Verdachtsbereiche auf bewertungsrelevante Untergrund-verunreinigungen befinden sich aktuell in Planung und in enger Abstimmung mit der Stadt Erlangen (Umweltamt) und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.</i>“</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Absatz 7 wurde ergänzt:</p> <p><i>„Laut der Stellungnahme des Sachverständigen-Büros URS Deutschland GmbH vom 16.08.2016 gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass einer Realisierung der im Rahmen des Bebauungsplans geplanten Vorhaben aufgrund der Altlastensituation unüberwindbare rechtliche oder technische Hindernisse entgegenstehen (§ 1 Abs. 3 BauGB). Sofern sich im Rahmen der folgenden Erkundungen entsprechende Verdachtsfälle bestätigen, erfolgt eine abschließende Gefährdungsabschätzung zum Wirkungspfad Boden-Grundwasser zur Ableitung eines möglichen Sanierungserfordernisses. Ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen werden mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmt und so ausgeführt, dass eine Umweltgefährdung im Zuge der späteren Nutzung des Baugebietes ausgeschlossen werden kann. Die Aushubmaßnahmen werden gutachterlich begleitet. Während der Aushubüberwachung bzw. Erkundung festgestellte Bodenverunreinigungen werden durch Bodenaustausch saniert. Soweit eine Erforderlichkeit für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus den weiteren Grundwassererkundungen resultieren sollte, können im Rahmen der Neubebauung des Geländes notwendige technische Anlagen in die Infrastruktur- und Baumaßnahmen integriert werden. Hinweise darauf, dass der Altlastensituation im Rahmen der Neubebauung nicht mit wirtschaftlich verhältnismäßigen technischen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zu begegnen wäre, bestehen nicht.“</i></p> <p>f) Kap. 5.2.4</p> <p>Grundwasser: Absatz zwei wurde aufgrund aktuellerer Erkenntnisse im Absatz eins ersatzlos gestrichen.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Letzter Absatz: Der ursprüngliche Text „Basierend auf den Ergebnissen der historischen Erkundung zu Bodenbelastungen zu Modul 1 (Bebauungsplan Nr. 435)...“</p> <p>Wurde geändert in: „Basierend auf den Ergebnissen der historischen Erkundung zu Bodenbelastungen zu Modul 2 (Bebauungsplan Nr. 436)...“</p> <p>Im Letzten Absatz wurde der Verweis auf von „Basierend auf den Ergebnissen der historischen Erkundung zu Bodenbelastungen zu Modul 1 (Bebauungsplan Nr. 435)...“</p> <p>korrigiert in: „Basierend auf den Ergebnissen der historischen Erkundung zu Bodenbelastungen zu Modul 2 (Bebauungsplan Nr. 436)...“</p> <p>g) Kap. 5.2.5 Der ursprüngliche Text „Einen gewissen ausgleichenden Effekt auf das Lokalklima üben selbst die Wiesenflächen aus.“</p> <p>Wurde geändert in: „Einen gewissen ausgleichenden Effekt auf das Lokalklima üben selbst die Wiesenflächen <i>sowie das stehende Gewässer (Löschteich)</i> aus.“</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>h) Kap. 5.3.3</p> <p>Der ursprüngliche Text „Die Gebäude sollen die international anerkannte LEED Green Building Standards bestmöglich erfüllen.“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„Die Gebäude sollen die international anerkannte LEED Green Building Standards bestmöglich erfüllen, <i>bei einer gleichzeitigen Einhaltung der EnEV.</i>“</p> <p>i) Kap. 5.3.5</p> <p>Der ursprüngliche Text „Es ist vor allem von länger andauernden Trockenphasen und...“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„Es ist vor allem von länger andauernden <i>Hitze-</i> und Trockenphasen und...“</p> <p>j) Kap. 5.5.4</p> <p>Korrektur des Verweises von „(vgl. unten)“ zu „(vgl. Kap. 5.5.5)“.</p> <p>Ergänzung des zweiten Absatzes wie folgt: <i>„Auch für die aktuell zu erhaltenden Bäume dieser Flächen ergibt sich für zukünftige Eingriffe kein Ausgleichsbedarf nach der Erlanger Baumschutzverordnung, da für diese Bäume innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Rodung bereits der Ausgleich nach Bayerischem Waldgesetz erfolgen muss.“</i></p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>k) Kap. 5.9 Absatz 6 „Die Schutzgüter Luft und Klima wurden nur ...“ Wurde geändert in: „<i>Das Schutzgut Luft und Klima wird nur ...</i>“</p> <p>l) Kap. 6.1 Durch eine Vermessung und Änderungen der Grundstückszuschnitte im Bereich des Bebauungsplans haben sich die Flurstücksbezeichnungen einiger Flurstücke geändert. Die Angaben im Absatz eins wurden auf den aktuellen Stand der Bezeichnungen im Kataster aktualisiert.</p> <p>m) Kap. 6.2 Korrektur des Verweises von „(siehe Kapitel 7.6)“ zu „(siehe Kapitel 7.5)“.</p> <p>n) Kap. 6.13 Der ursprüngliche Text „Es ist vorgesehen, Kälte dezentral, gebäudeweise mit Kompressionskältemaschinen zu erzeugen.“ Wurde geändert in: „Es ist vorgesehen, Kälte dezentral, gebäudeweise mit Kompressionskältemaschinen <i>oder zentral über ein Blockheizkraftwerk</i> zu erzeugen.“</p> <p>o) Kap. 6.19 Der ursprüngliche Text (Absatz 4): „Für die Parkhausfassaden wurde eine Begrünung mit Kletter- und Schlingpflanzen festgesetzt.“</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr. Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Wurde geändert in: „Für <i>klar definierte Teile der Parkhausfassaden</i> wurde eine Begrünung mit Kletter- und Schlingpflanzen festgesetzt.“</p> <p>p) Kap. 7.6</p> <p>Der ursprüngliche Text „Die Altlastensituation wird im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung untersucht. Während keine Gefahren für den Menschen beim Kontakt mit dem Bodenmaterial bestehen, ist eine mögliche Grundwassergefährdung noch genauer zu untersuchen. Auf Basis der Prüfungsergebnisse wird dann eine Aussage zu treffen sein, ob die ggf. notwendigen Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind.“</p> <p>Wurde geändert in: „Die Altlastensituation <i>wurde</i> im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung untersucht. Während keine Gefahren für den Menschen beim Kontakt mit dem Bodenmaterial <i>bestehen</i>, ist eine mögliche Grundwassergefährdung noch genauer zu untersuchen. Auf Basis der <i>bisherigen</i> Prüfungsergebnisse ist jedoch festzustellen, <i>dass</i> die ggf. notwendigen Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind.“</p> <p>q) Kap. 8</p> <p>Der städtebauliche Vertrag ist bereits geschlossen. Die Formulierung wurde entsprechend von „Um die Verwirklichung der städtebaulicher Ziele sowie der gestalterischen Qualität bei der baulichen Realisierung zu sichern und um die Kostentragung zu regeln, wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.“</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>geändert in:</p> <p>„Um die Verwirklichung der städtebaulicher Ziele sowie der gestalterischen Qualität bei der baulichen Realisierung zu sichern und um die Kostentragung zu regeln, wurde am 13.05.2016 ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.“</p> <p>r) Kap. 10.2</p> <p>Der städtebauliche Vertrag ist bereits geschlossen. Die Formulierung wurde entsprechend von:</p> <p>„Die Kostenermittlung und Kostenregelung erfolgt im Rahmen des städtebaulichen Vertrags.“</p> <p>geändert in</p> <p>„Die Kostenermittlung und Kostenregelung erfolgte im Rahmen des städtebaulichen Vertrags.“</p> <p>s) Kap. 11.4</p> <p>Der ursprüngliche Text „ (...) Beim Auffinden von Altlasten, Bodenbelastungen oder -verunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu. (...)“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„(...)Beim Auffinden von Altlasten, Bodenbelastungen oder -verunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes <i>Zögern, dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen</i> der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden <i>und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Sollte sich eine längerfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungseinrichtungen in die geplanten Gebäude und Anlagen zu integrieren.</i> (...)“</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>t) Kap. 11.5 Der ursprüngliche Text wurde wie folgt ergänzt: „Weiterhin ist nachzuweisen, dass durch die Versickerung ggf. erforderliche Grundwassersanierungs- und/oder Abwehrmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.“</p> <p>u) Kap. 11.6 Der ursprüngliche Text wurde wie folgt ergänzt: „Für Bauwerksgründungen, die einen Aufstau bzw. Umleiten von Grundwasser bewirken, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.“</p> <p>v) Kap. 11.9 Die Liste der Fachgutachten wurde wie folgt ergänzt: „Stellungnahme B-Plan Nr. 436, Stadt Erlangen, Siemens Campus Erlangen, Modul 2, Altlastenmanagement, Stand 16.08.2016, URS Deutschland GmbH, Nürnberg“</p> <p><u>Redaktionelle Änderungen in den Anlagen:</u></p> <p>a) Stellungnahme von URS Deutschland GmbH zum Altlastenmanagement ergänzt</p> <p>b) Baumbilanz nach Erlanger Baumschutzverordnung ergänzt</p> <p>c) Anlage 5 (saP), Kap. 3.3 wurde ergänzt: „...Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen aus Kapitel 3.2 und 3.3 ist in den Jahren 1 und 3 nach Herstellung durch fachkundiges Personal zu überprüfen. Dabei geht es darum, nach Herstellung und nach einer ersten Nutzungsphase zu prüfen, ob die eingerichteten Quartiere</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>und Nisthilfen für die betroffenen Arten grundsätzlich geeignet sind. Das vorgegebene Monitoring ist zu dokumentieren und der Stadt Erlangen (untere Naturschutzbehörde) vorzulegen.</p> <p>Ferner ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen dauerhaft sichergestellt sein muss. Damit die CEF/FSC-Maßnahmen ihre vorgegebenen Funktionen auch dauerhaft erfüllen können, sind die Nisthilfen einmal jährlich Ende September durch eine fachkundige Person zu kontrollieren und instand zu halten. Im Rahmen der jährlichen Wartung / Säuberung der Nistgeräte sind die angetroffene Belegung zu dokumentieren sowie ggfs. Veränderungen (Umhängen/ Ersetzen der Kästen, Freischnitt von Einflugsöffnungen) zu veranlassen.</p> <p>Die Pflege ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Da es sich bei den gewählten Hilfsgeräten um langjährig erprobte und fachlich anerkannte Typen handelt, kann unter fachlichen Gesichtspunkten auf weiterführende Vorgaben im Sinne eines Risikomanagements verzichtet werden.“</p>	